

ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG

der Stadt Peine

**in der Fassung vom 21. September 2000,
zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2017**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 567), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am ... ([siehe Chronologie](#)) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser -
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser -
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang - Schmutzwasser -
- § 6 Entwässerungsgenehmigung/Einleitungsgenehmigung
- § 7 Antrag auf Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Abnahme
- § 9 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 10 Besondere Einleitungsbedingungen

II. Besondere Bestimmungen für Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind

- § 11 Anschlusskanal und Kontrollschacht
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Abwasservorbehandlungsanlagen
- § 15 Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben

§ 16 Bau und Betrieb der privaten dezentralen Abwasseranlage

IV. Schlussvorschriften

- § 17 Befreiungen
- § 18 Verantwortliche
- § 19 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen
- § 20 Haftung
- § 21 Altanlagen
- § 22 Maßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen
- § 23 Indirekteinleiterkataster
- § 24 Zwangsmittel
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1 : Inhalt des Entwässerungsantrages
- Anlage 2 : Allgemeine Parameter und DIN Normen – DEV-Nummern
- Anlage 3 : Gespeicherte Daten im Indirekteinleiterkataster
- Anlage 4: Liste der zugrunde liegenden DIN- und DIN EN-Normen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) nach Maßgabe dieser Satzung. Zu diesem Zweck baut, betreibt und unterhält die Stadt
 - a) zentrale Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen zur Beseitigung des Schmutzwassers,
 - b) zentrale Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers,
 - c) Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlage).

Die unter a bis c genannten Anlagen bilden jeweils eine gesonderte öffentliche Einrichtung.

- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte durchführen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne der Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist:
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser), das in haushaltsüblichen Mengen und Zusammensetzungen anfällt,
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch (z.B. Leerung von Schwimmbecken) verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung auf den zu entwässernden Grundstücken, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Hierzu zählen auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben auf den zu entwässernden Grundstücken.
- (5) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden mit dem Kontrollschacht, der in der Regel unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück errichtet wird. Ist ein Kontrollschacht nicht vorhanden, so enden die öffentlichen Abwasseranlagen an der Grundstücksgrenze.
- (6) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage besteht insbesondere aus:
 - a) den Schmutzwasser- und Mischwasserkanälen,
 - b) den Pumpstationen,
 - c) Druckrohrleitungen,
 - d) Abwasserbehandlungsanlagen,
 - e) den Schmutzwassergrundstücksanschlüssen vom Hauptkanal bis einschließlich des Kontrollschachtesund allen sonstigen technischen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung.
- (7) Die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage besteht insbesondere aus:
 - a) den Niederschlagswasser- und Mischwasserkanälen,
 - b) den zentralen Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser,
 - c) den Regenüberlaufbecken und Beckenüberläufen,

- d) den Regenrückhaltebecken,
- e) Regenüberläufen der Mischwasserkanalisation,
- f) den offenen und verrohrten Gräben und Wasserläufen, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen,
- g) den Niederschlagswasseranschlüssen vom Hauptkanal bis einschließlich Kontrollschacht auf dem Grundstück

und allen sonstigen technischen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen für die Niederschlagswasserbeseitigung.

- 8) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Anlagen und Vorkehrungen sowie Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen sowie des Fäkalschlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (9) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt ihrer zur öffentlichen Abwasserbeseitigung bedient.
- (10) Ein Anschlusskanal im Sinne der Satzung umfasst die Kanalstrecke von einem Straßenkanal (Hauptkanal für Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasser), wobei das jeweils erforderliche bauartbedingte Formstück zum Anschlusskanal gehört, bis zum 1. Kontrollschacht auf dem anzuschließenden Grundstück.
- (11) Beim Trennverfahren sind Schmutz- und Niederschlagswasser in getrennten Kanälen zu sammeln und fortzuleiten. Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam in einem Mischwasserkanal gesammelt und fortgeleitet.
- (12) Abwasservorbehandlungsanlagen auf den angeschlossenen Grundstücken sind technische Einrichtungen zur Verminderung oder Beseitigung der Schädlichkeit des Abwasser (z. B. Neutralisationsanlagen, Fettabscheideranlagen, Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen).
- (13) Eine Kleinkläranlage im Sinne der Satzung dient zur Behandlung häuslichen Abwassers mit begrenztem Schmutzwasseranfall (max. 8 m³/Tag).
- (14) Eine Versickerungsanlage dient zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Untergrund.
- (15) Eine Niederschlagswassernutzungsanlage dient zur Speicherung und zum Gebrauch von Niederschlagswasser (z. B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung).

- (16) Die in dieser Satzung genannten DIN- und DIN EN-Normen sind in der Anlage 4 aufgelistet, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser -

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem/ihrer Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer/in eines Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage zur Beseitigung von Schmutzwasser, soweit die öffentliche Abwasseranlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
- (3) Dauernder Anfall von Schmutzwasser liegt vor, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für unternehmerische Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 eintreten. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Aufforderung durch die Stadt vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Ist ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

**Anschluss- und Benutzungszwang
- Niederschlagswasser -**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen oder angeschlossen zu halten, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück nach Abs. 1 anzuschließen oder angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in wird auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang nach den Abs. 1 und 2 befreit, soweit nicht ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 5

**Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang
- Schmutzwasser -**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Befreiungsanträge sind vom Eigentümer zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung/Einleitungsgenehmigung

- (1) Entwässerungsgenehmigungen oder Einleitungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann auch vom Betreiber der Entwässerungsanlage gestellt werden.

- (2) Eine Entwässerungsgenehmigung ist zu beantragen
 - a) für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung,
 - b) für die Herstellung und für Änderungen in der Planungs- oder Herstellungsphase von Grundstücksentwässerungsanlagen, mit Ausnahme von Grundstücksversickerungsanlagen und Niederschlagsnutzungsanlagen,
 - c) für die Änderung von bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen, mit Ausnahme von Grundstücksversickerungsanlagen und Niederschlagsnutzungsanlagen,
 - d) für wesentliche Änderungen der Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung.
- (3) Für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie für die Einleitung von Abwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen ist eine Einleitungsgenehmigung zu beantragen.
- (4) Die Stadt entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die Kosten dafür hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (6) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Antrag auf Entwässerungsgenehmigung

- (1) Für den Antrag nach § 6 dieser Satzung sind Formblätter zu verwenden. Die Mindestangaben und die dem Antrag beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus der Anlage 1. Der Antrag auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Für Unternehmen ist ein Zusatzantrag unter Beachtung der in Abs. 1 genannten Fristen bei der Stadt einzureichen.
- (3) Die Stadt erteilt auf Antrag Auskünfte über Höhe und Lage der Straßenkanäle. Der/Die Antragsteller/in ist verpflichtet, sich über die Höhe und Lage anderer Leitungen bei den zuständigen Versorgungsträgern Auskunft einzuholen.
- (4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Erteilung der Genehmigung erforderlich sind.

§ 8

Abnahme

- (1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach dieser Satzung bedürfen, werden durch die Stadt abgenommen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610, in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, ist vom Grundstückseigentümer in Abstimmung mit der Stadtentwässerung Peine, die die Prüfung auf dessen Kosten durchführt, vorzubereiten. Der Beginn der Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt rechtzeitig - mindestens jeweils zwei Tage vorher - anzuzeigen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, sind diese innerhalb der bei der Abnahme gestellten Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat auf Verlangen die für die Abnahme erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen und die Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von dem/der Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (5) Bei wesentlichen Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.

§ 9

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Abwasserverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleiter-Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Abwasserverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Unverschmutztes Grundwasser darf nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden, soweit nicht die Entwässerungsgenehmigung dies anders festlegt.
Änderungen und Ausnahmen bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung.
- (4) Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den Regelungen dieser Satzung entspricht, sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die dem Stand der Technik zu entsprechen haben, genehmigt. Die Stadt kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung unzureichend erfolgt.
- (5) Die Stadt kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

- (7) Die Stadt kann aus besonderen Gründen bestimmen, dass das Abwasser nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraumes in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

§ 10

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In öffentliche Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- a) in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können;
 - b) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder erhärten können;
 - c) giftige, feuergefährliche, explosive oder übel riechende Dämpfe oder Gase bilden;
 - d) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen im stärkeren Maße angreifen;
 - e) die Abwasserreinigung oder die Klärschlammabeseitigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren oder verhindern;
 - f) durch die Abwasserbehandlungsanlagen nicht beseitigt werden können und Pflanzen-, Boden- oder Gewässer schädigend sind.
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,0 – 10,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- (2) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der jeweils zurzeit gültigen Fassung entspricht.
- (3) Abwässer dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die in der Anlage 2 aufgeführten Einleitungswerte nicht überschreiten, die sich aus den anzuwendenden DIN-Normen in der jeweils zurzeit gültigen Fassung ergeben.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall für in der Anlage 2 nicht aufgeführte Stoffe Grenzwerte bzw. Einleitungswerte festsetzen, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.
Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der städtischen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.
Überprüfungen die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils zurzeit gültigen Fassung und nach den entsprechenden in dieser Satzung genannten DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Mindestanforderungen der Anlage 2 oder der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte ist unzulässig.
- (8) Die Einleitungswerte gelten für nicht häusliches Abwasser an der Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern

(Teilströmen). Für häusliches Abwasser gelten die Einleitungswerte an der Grundstücksgrenze.

II. Besondere Bestimmungen für Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind

§ 11

Anschlusskanal und Kontrollschacht

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und des Kontrollschachtes bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin können berücksichtigt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Kontrollschächte sind z. B. aus Kunststoff oder in Betonbauweise gemäß den Anforderungen der DIN EN 476 und der DIN EN 752 herzustellen. Schachtabdeckungen sind gemäß DIN EN 124 auszuführen. Die jeweils verwendeten Produkte müssen den vorstehenden Normen entsprechen und bauaufsichtlich zugelassen sein, z. B. vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBT). Die Schächte sind mit einem Minstdurchmesser von 600 mm zu errichten.
 - a) Schächte mit einem Durchmesser kleiner als 800 mm gelten gemäß DIN 1986 – 100 als nicht besteigbar. Liegt ein kleinerer Schachtdurchmesser vor oder soll ein kleinerer Schacht errichtet werden, muss der Stadt bei Bedarf – insbesondere für eine grabenlose Sanierung des Anschlusskanals - der ungehinderte Zugang zum Anschlusskanal ermöglicht werden. Dadurch entstehende Mehrkosten, z. B. durch bauliche Anpassungen, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
 - b) Inspektionsöffnungen müssen – insbesondere bei Grenzbebauung, beim Übergang von Fallleitungen in Sammel- oder Grundleitungen, bei Richtungsänderung und bei der Zusammenführung von Sammel- und Grundleitungen - eingebaut werden.
- (3) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und Grunddienstbarkeit gesichert haben.

Im Falle einer Grenzbebauung zur öffentlichen Straße ist die gemeinsame Nutzung eines Niederschlagswasser-Fallrohres und einer Anschlussleitung für zwei unmittelbar aneinander grenzende Gebäude zulässig, wenn der Stadt Peine eine entsprechende schriftliche Vereinbarung vorgelegt wird.

- (4) Die Stadt lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser/ Niederschlagswasser/ Mischwasser einschließlich des Kontrollschachtes für die Grundstückseigentümer/innen von der öffentlichen zentralen Entwässerungsanlage bis auf das Grundstück herstellen. Die Kosten für die erstmalige Herstellung sind von den Grundstückseigentümer/innen zu tragen.

- (5) Ist ein Anschlusskanal nachträglich herzustellen, lässt die Stadt diesen herstellen. Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass der/die Grundstückseigentümer/in den Anschlusskanal durch einen sach- und fachkundigen Unternehmer herstellen lässt.

Die Sach- und Fachkunde des Unternehmers ist der Stadtentwässerung Peine nachzuweisen.

- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (7) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal und den Kontrollschacht nicht verändern.

- (8) Bei Sanierung einer öffentlichen Abwasseranlage werden die Anschlusskanäle überprüft und ggf. saniert. Bei Grundstücken mit mehreren Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- oder Mischwasseranschlüssen tragen die Grundstückseigentümer/innen diejenigen Kosten, die über die Kosten der Sanierung des jeweils ersten Schmutzwasser-, Niederschlagswasseranschlusses oder des ersten Mischwasseranschlusses hinausgehen. Ist ein Kontrollschacht auf dem Grundstück nicht vorhanden, wird die Stadt diese/n im Zuge der Sanierung herstellen.

Die Stadt kann auf Antrag ausnahmsweise zulassen, dass die Grundstückseigentümer/innen den Kontrollschacht selbst herstellen oder herstellen lassen, wenn gewährleistet ist, dass die Herstellung nach DIN 1986 – 100, in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt.

Ist die Herstellung eines Kontrollschachtes aus Platzgründen (Grenzbebauung) nicht möglich, ist eine Inspektionsöffnung zu Kontrollzwecken an geeigneter Stelle einzubauen.

- (9) Die Stadt legt im öffentlichen Bereich genau umgrenzte Kanalsanierungsprojekte fest. Im Rahmen dieser Projekte haben die Grundstückseigentümer/innen die notwendigen Untersuchungen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu dulden. Die Untersuchung umfasst den Anschlusskanal einschließlich Kontrollschacht auf dem Grundstück. Dies ist die Strecke vom Hauptkanal bis zum Beginn der privaten Hausanschlussleitungen. Sollte kein Kontrollschacht auf dem Grundstück vorhanden sein, ist die Strecke vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze maßgeblich.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN EN 752, DIN EN 12056, DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage auf Neubaugrundstücken ist grundsätzlich erstmals vor Inbetriebnahme auf Dichtheit (Erstprüfung) zu überprüfen. Wurde die Grundstücksentwässerungsanlage vor dem 01.01.2006 errichtet, ist spätestens bis zum 31.12.2033 eine Zustandserfassung der bestehenden Grundleitungen für Schmutz- und Mischwasser durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung bzw. Zustandserfassung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Dies sind Unternehmen, die z. B. in die Fachbetriebsliste der DWA Nord aufgenommen sind.
- (2) Die Kosten für die Durchführung der Dichtheitsprüfung bzw. Zustandserfassung sind vom/von der Grundstückseigentümer/in zu tragen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung bzw. Zustandserfassung ist durch den Sachkundigen ein Protokoll entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fertigen. Das Protokoll hat die/der Grundstückseigentümer/in aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Dichtheitsprüfung ist grundsätzlich bei verfülltem Rohrgraben durchzuführen. Alle Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige vorgenommen werden, wobei eine Bescheinigung der ausführenden sachkundigen Firma als Nachweis der Dichtheit nicht akzeptiert wird. Die Stadt stellt nach Vorlage des Dichtheitsnachweises ein Dichtheitszertifikat für das betreffende Grundstück aus.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Eine Änderung bedarf einer Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 b. Die Stadt ist berechtigt, die Vorlage der Bestandspläne bis zur Schlussabnahme zu fordern.
- (4) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 zu erfolgen.

- (5) Die Herstellung, die Erhaltung des betriebsfähigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen obliegt dem/der Grundstückseigentümer/in. Werden Mängel festgestellt, kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer/innen in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden.
Die Kosten der Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer/innen zu tragen, wenn Mängel festgestellt werden.
- (6) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung an die Vorschriften dieser Satzung anzupassen, wenn
- a) der Zustand der Anlage nicht den Regelungen dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften entspricht,
 - b) Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen,
 - c) sich die Abwasserzusammensetzung wesentlich ändert,
 - d) bauliche Veränderungen (z. B. Um- oder Anbauten, Flächenbefestigungen) vorgenommen werden. Liegen Gründe vor, die einer Frist von sechs Monaten entgegenstehen, kann diese in angemessenem Umfang gekürzt oder verlängert werden.
- (7) Abläufe aus Kellerlichtschächten/Kellereingängen sind zu versickern oder durch andere technische Maßnahmen zu beseitigen.
- (8) Ist die Ableitung des Abwassers mit natürlichem Gefälle zu den öffentlichen Abwasseranlagen nicht möglich, so kann die Stadt zur ordnungsgemäßen Entwässerung der Grundstücke von den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen auf deren Kosten den Einbau und Betrieb von privaten Hebeanlagen (Pumpanlagen) verlangen.
- (8) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinern und Nassmüllpressanlagen zur Einleitung von Küchenabfällen, Müll, Hygieneartikeln usw. in die öffentlichen Abwasseranlagen ist unzulässig.
- (9) Bei Grundstücken mit Garagen, Garagenhöfen und Kfz-Stellplätzen sind alle Abläufe von Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge gewaschen, gewartet oder betankt werden, über Leichtflüssigkeitsabscheider an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 8 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich ist.

- (2) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere, das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Leitungen innerhalb von Gebäuden sollten zugänglich sein. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein, d. h. sie dürfen nicht überpflastert, überbaut oder mit Boden bedeckt werden. Bei Richtungswechseln sollen Inspektionsöffnungen eingebaut werden.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt der/dem Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Über die Eigenkontrolle nach Abs. 5 ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten drei Jahre aufzubewahren und der Stadt auf deren Verlangen vorzulegen. Abwasseruntersuchungen sind nach dem deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung oder nach DIN-Vorschriften durchzuführen. Abweichende Verfahren können im Einzelfall zugelassen werden.
- (7) Der Betrieb von Abwasservorbehandlungsanlagen und die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Labors, Forschungseinrichtungen o. ä. Herkunft) unterliegt der Überwachung durch die Stadt. Zur Überwachung führt die Stadt Abwasseruntersuchungen sowie Anlagen- und Betriebskontrollen durch. Die Überwachung wird auf Kosten der Einleiter des Abwassers durchgeführt. Nach Angaben der Stadt haben die Einleiter von Abwasser auf ihre Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) einzurichten und zu betreiben. Die Stadt bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Stadt ist berechtigt, auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen.

- (8) Die Gemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehllanschlüsse undicht ist.

§ 14

Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasservorbehandlungsanlagen wie z.B. Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen, Schlammfänge, Fettabscheideranlagen, Stärkeabscheideranlagen, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
- (2) Die Stadt kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind. Die Plombierung von Sicherheitseinrichtungen kann angeordnet werden.
- (3) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Abwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um einer Einleitung satzungswidriger Abwässer entgegenzuwirken.
- (4) Für Grundstücke mit Abwasservorbehandlungsanlagen und für Grundstücke, auf denen nichthäusliches Abwasser anfällt, sind Verantwortliche und Stellvertreter zu benennen und der Stadt mitzuteilen (Betriebsleiter, Geschäftsführer oder sonstige Beauftragte). Die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende Sachkunde verfügen. Sie haben nach Aufforderung der Stadt die erforderliche Sachkunde nachzuweisen und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.
- (5) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (6) Bestimmungen für Grundstücke mit Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen:
- Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind bei Bedarf vollständig zu leeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu befüllen (Bedarfsentsorgung)

- Die Bedarfsentsorgung muss angezeigt werden.
Voraussetzungen sind:
 - Die Anlage wird mindestens in monatlichen Abständen von einem Sachkundigen kontrolliert. Die Sachkunde wird durch Teilnahme an einem eintägigen Seminar mit anschließender Einweisung vor Ort nachgewiesen.
 - Die Ergebnisse der Kontrollen (mindestens Höhe des Schlammspiegels, Dicke der Leichtflüssigkeitsschicht) dürfen die zulässigen Werte der bauaufsichtlichen Zulassung der eingebauten Anlage nicht überschreiten und werden in einem Betriebstagebuch dokumentiert.
 - Die Ergebnisse der Eigenkontrolle werden mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen (DIN 1999 – 100, in der jeweils zurzeit geltenden Fassung) überprüft.
 - Nach spätestens fünf Jahren wird die komplett entleerte und gereinigte Anlage von einem Fachkundigen (DIN 1999 – 100 und DIN 1986 Teil 30 i. V. m. DIN EN 1610, in der jeweils zurzeit geltenden Fassung) auf den ordnungsgemäßen Zustand und auf Dichtheit überprüft.

Die Prüfung gemäß DIN 1986 Teil 30 i. V. m. DIN EN 1610 betrifft auch die verbindenden Rohrleitungen zwischen den Komponenten einer Abwasservorbehandlungsanlage sowie die zuführenden Rohrleitungen der Abwasservorbehandlungsanlage vom Einlaufpunkt an den Abwasseranfallstellen bis zum Einlauf in die Abwasservorbehandlungsanlage und die Rohrleitungen von der Abwasservorbehandlungsanlage bis zum Auslauf des Probenschachtes an die übrige Grundstücksentwässerungsanlage.
- Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Entsorgung mindestens halbjährlich erfolgen.
- Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen innerhalb von einem Monat bei der Stadtentwässerung Peine anzuzeigen.
- Die Inhalte der Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.
- Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Außerbetriebnahme von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen unverzüglich der Stadtentwässerung Peine anzuzeigen.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN –EN 12056 – 4 in Verbindung mit DIN 1986 – 100 in der jeweils zurzeit gültigen Fassung) gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

**III: Besondere Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen
oder abflusslosen Gruben**

§ 16

Bau und Betrieb der privaten dezentralen Abwasseranlage

- (1) Private dezentrale Abwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (2) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 10 Abs. 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (3) Die Anlagen werden von der Stadt oder von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (4) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Mehrkammerausfallgruben werden nach Ablauf der in der wasserrechtlichen Erlaubnis genannten Fristen entschlammt. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, ist eine Entschlammung im Abstand von zwei Jahren durchzuführen. Maßgeblich ist die DIN 4261 in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.
- (5) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 17

Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 18

Verantwortliche

Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz).

§ 19

Beiträge, Gebühren und Verwaltungskosten

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage dieser Satzung werden Gebühren nach der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erhoben.
- (2) Für die Probenahme und Untersuchung von Abwässern werden Kosten aufgrund der Verwaltungskostensatzung erhoben.
- (3) Für die Herstellung, Sanierung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen werden Kosten nach Maßgabe der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erhoben.
- (4) Für die Prüfung, Genehmigung und die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen, für Anlagen- und Betriebskontrollen werden Kosten aufgrund der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 20

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen, satzungswidriges Handeln oder unzureichende Vorbehandlung des Abwassers entstehen, haften die Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn die Benutzungsbedingungen (§ 9 und § 10) dieser Satzung nicht eingehalten werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die Grundstückseigentümer/innen für entstandene Schäden.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Gegen Schäden durch
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen im Abwasserabfluss, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiser Stilllegung, z. B. bei Reinigungsarbeiten in einem Straßenkanal oder bei Ausführung von Anschlussarbeiten,haben die Grundstückseigentümer/innen ihre Grundstücke und Gebäude gegen Rückstau gemäß DIN-EN 12056 – 4 in Verbindung mit DIN 1986 - 100 in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, selbst zu schützen.
- (4) Wer unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung und insbesondere der Einleitungsbedingungen (§§ 9 und 10) nachweislich den Verlust der Reduzierung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Kann bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden oder muss sie eingeschränkt bzw. unterbrochen werden, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monaten nach Aufforderung auf seine/ihre Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, ist die Stadt hiervon unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall lässt die Stadt den Anschlusskanal auf Kosten der Grundstückseigentümer/in von der öffentlichen Kanalisation trennen, zurückbauen bzw. verdämmen. Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass der/die Grundstückseigentümer/in diese Arbeiten durch einen sach- und fachkundigen Unternehmer durchführen lässt. Die Sach- und Fachkunde des Unternehmers ist der Stadtentwässerung Peine vom Grundstückseigentümer nachzuweisen.

§ 22

Maßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von den Bediensteten und den Beauftragten der Stadt betreten werden. Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen sind nur den Bediensteten und den Beauftragten der Stadt gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 23

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über die Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser, z.B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft.
- (2) Es werden die in der Anlage 3 aufgeführten Daten gespeichert.
- (3) Bei bestehenden Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt binnen sechs Monaten nach Aufforderung die Abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der/die Grundstückseigentümer/in weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Auskünfte zu geben.

- (4) Die in der Anlage 3 unter den Buchstaben a, b und l gespeicherten Daten dürfen an die mit der Grubenentleerung und Fäkalschlammabfuhr beauftragten Unternehmer insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich sind.
- (5) Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

§ 24

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - in der jeweils gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 50.000,-- € angedroht und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt;
 2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 3. § 6 Abs. 2 eine Genehmigung nicht beantragt, Abwasser ohne Genehmigung der Stadt in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet;
 4. § 6 Abs. 3 ohne Einleitungsgenehmigung Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen oder Abwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen in die öffentliche Kanalisation einleitet;

5. § 6 Abs. 7 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung herstellt oder verändert;
 6. § 8 Abs. 1 und 2 Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben verfüllt;
 7. § 9 Abs. 2 Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet;
 8. § 9 Abs. 3 Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder Grundwasser nicht den dafür bestimmten Straßenkanälen bzw. Kanälen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung zuführt;
 9. § 10 Abs. 1 Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen;
 10. § 10 Abs. 3 die vorgeschriebenen Mindestanforderungen oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte nicht einhält;
 11. § 12 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach dem Stand der Technik herstellt, betreibt und unterhält;
 12. § 12 Abs. 3, 4, 7, 8, 9, § 13 Abs. 3 und § 15 die Vorschriften über die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage missachtet,
 13. § 12 Abs. 10 keinen Leichtflüssigkeitsabscheider einbaut;
 14. § 13 Abs. 2 und 4 der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu den Abwasseranlagen gewährt oder nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt und Unterlagen vorlegt;
 15. § 13 Abs. 5 die festgelegte Überwachung nicht durchführt;
 16. § 13 Abs. 7 keine Probenahmestelle einrichtet;
 17. § 14 Abs. 1 die Abwasservorbehandlungsanlage nicht entsprechend dem Stand der Technik herstellt, betreibt und unterhält;
 18. § 16 Abs. 3 die Entleerung bzw. Entschlammung nicht durch die Stadt oder Beauftragte der Stadt durchführen lässt,
 19. § 16 Abs. 4 die dezentralen Abwasseranlagen nicht rechtzeitig entleeren bzw. nicht regelmäßig entschlammten lässt;
 20. § 22 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an diesen vornimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 26

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außergerichtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadtentwässerung Peine archivmäßig gesichert, verwahrt und können während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 27

Übergangsregelung

- (1) Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

§ 28

In-Kraft-Treten

([siehe Chronologie](#))

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung

Inhalt des Entwässerungsantrages:

- 1) Der Entwässerungsantrag muss mindestens enthalten:
 - Name und Anschrift des Bauherrn/der Bauherrin,
 - Name und Anschrift des Entwurfsverfassers/der Entwurfsverfasserin,
 - Name und Anschrift des Unternehmers/der Unternehmerin,
 - Bezeichnung der Grundstücke nach Lage, Hausnummern, Grundbuch- und Liegenschaftskataster,
 - Bezeichnung der Baumaßnahme,
 - bereits früher erteilte Baugenehmigung (Baugenehmigung mit Datum und Aktenzeichen).
 - bereits früher erteilte Entwässerungsgenehmigung mit Datum und Aktenzeichen
- 2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
 - b) Angaben über die Größe und Befestigungsart der versiegelten Flächen,
 - c) amtlicher Lageplan im Maßstab 1 : 1000 mit Flurstücksbezeichnung und katastermäßigen Grenzen des Grundstückes,
 - d) Kanalbestandsplan 1 : 1000 von der Stadtentwässerung Peine mit Höhenangaben (mNN) des öffentlichen Kanalnetzes,
 - d) Entwässerungspläne Maßstäbe 1 : 50, 1 : 100 oder 1 : 200 des anzuschließenden Grundstückes mit Sinnbildern und Zeichen nach DIN 1986-100 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung,

Teil 1, in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, und folgenden Angaben:

- Lage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen,
- die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück mit Angabe ihrer Nutzung, Grundriss des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 50, 1 : 100 oder 1 : 200
- Lage der vorhandenen und geplanten Leitungen mit Gefälle und lichter Weite, Angabe des Rohrmaterials und Sohlhöhe,
- Lage der vorhandenen und geplanten Anlagen wie Schächte, Abscheider, Vorbehandlungsanlagen, Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, abflusslosen Sammelgrube, Kleinkläranlagen und sonstige Anlagen,
- bei Anschluss an öffentlichen Abwasseranlagen Sohlhöhe an der Anschlussstelle,

...

Seite 2

- Nutzungsart der einzelnen Räume, Entlüftung der Leitungen und Lage von Reinigungsöffnungen,
- Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen sind strichpunktiert darzustellen,
- geplante Leitungen und Anlagen und vorhandene Kanäle und Anlagen sind farbig anzulegen. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

| | |
|---------------------------|----------|
| für vorhandene Anlagen | schwarz |
| für neue Anlagen SW/RW | rot/blau |
| für Versickerungsanlagen | blau |
| für abzubrechende Anlagen | gelb |

Niederschlagsnutzungsanlagen sind ebenfalls einzuzeichnen (ggf. blau). Für diese ist ein Erläuterungsbericht zu fertigen.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 50 oder 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsleitungen des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten, einen Längsschnitt durch die Grundleitungen und durch die Revisionsschächte und Angabe der Sohlhöhe aller Leitungen bezogen auf Meter über Normalnull (mNN).
- f) Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage nach DIN 1986, Bemessung von geplanten Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen nach DIN 1999, Bemessung von Fettabscheideranlagen nach DIN 4040 und von anderen Abwasservorbehandlungsanlagen entsprechend den fachtechnischen Richtlinien im jeweiligen Einzelfall. Für Kleinkläranlagen ist die DIN 4261 zu beachten. Bei Versickerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik maßgebend. Bei den DIN-Vorschriften sind die jeweils zurzeit geltenden Fassungen maßgebend.
- g) Bei Grundstücken, von denen nichthäusliches Abwasser eingeleitet wird (z. B. Gewerbe- und Industriebetriebe), ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion und eine Beschreibung des Abwassers nach Anfallstelle, Zusammensetzung und Menge beizufügen. Die etwa erforderliche Vorbehandlung, Behandlung, Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, Vorsorge für Störfälle und die Entsorgung von anfallenden Rückständen aus der Abwasservorbehandlung sind zu erläutern.

Anlage 2 zur Abwasserbeseitigungssatzung

Liste der allgemeinen Parameter und DIN Normen – DEV-Nummern:

| 1. | Allgemeine Parameter | DIN Normen – DEV-Nummern | |
|----|--|--|--|
| | a) Temperatur 35°C | | DIN 38404-C4 Dez. 1976 |
| | b) pH-Wert | Wenigstens 6,5 höchstens 10,0 | DIN EN ISO 10523 April 2012 |
| | c) absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metall-hydroxide | 1 - 10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit | DIN 38409-H9 Juli 1980 |
| 2. | Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette) | gesamt 300 mg/ l | DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000) |
| 3. | Kohlenwasserstoffe | | |
| | a) Kohlenwasserstoffeindex gesamt | 100 mg/ l | DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 858-1 DIN EN 858-2 , Juli 2001 Febr. 2005 Okt. 2003 |
| | b) Kohlenwasserstoffeindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist | 20 mg/l | DIN EN ISO 9377-2-H 53 Juli 2001 |
| | c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1 mg/l | DIN EN ISO 9562 Febr. 2005 |

STADT PEINE
Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Peine

Seite 30 von 35

| | | | | |
|-----------|---|-----------------------|---|--|
| | d) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethan, Tetrachlorethen, 1, -1-, 1- Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan,, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l | DIN EN ISO 10301-F4 | Aug. 1997 |
| 4. | Organische halogenfreie Lösemittel | | DIN 38407-F9 | Mai 1991 |
| | Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar. Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als | 10 g/l als TOC | gaschromatisch z. B. analog DIN 38407 – F9 Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08. Wasseranalytik – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484-1997 | Mai 1991 |
| 5. | Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) | | | |
| | a) Arsen (As) | 0,5 mg/l | DIN EN ISO 17294-2 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22 | Febr. 2005 Nov. 1996 Sept. 2009 |
| | b) Blei (Pb) | 1,0 mg/l | DIN 38406-E 6 DIN 38406 E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2E 29 | Juli 1998 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005 |
| | c) Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l | DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17295-2-E 29 | März 1990 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005 |
| | d) Chrom VI (Cr) | 0,2 mg/l | DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22 | Aug. 1997 Mai 1987 Sept. 2009 |
| | e) Chrom (Cr) | 1,0 mg/l | DIN EN 1233-E 10 DIN EN ISO 17294-2-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22 | Aug. 1996 Febr. 2005 Sept. 2009 |

STADT PEINE
Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Peine

Seite 31 von 35

| | | | |
|---|--|---|--|
| f) Kupfer (Cu) | 1,0 mg/l | DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29 | März 1990 Sept. 1991 Sept. 2009 Febr. 2005 |
| g) Nickel (Ni) | 1,0 mg/l | DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29 | Sept. 1991 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005 |
| h) Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l | DIN EN ISO 12846-E 12 DIN EN ISO 12846-E 31 | Aug. 2012 Aug. 2012 |
| i) Selen (Se) | | | |
| j) Zink (Zn) | 5,0 mg/l | DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29 | Okt. 2004 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005 |
| k) Zinn (Sn) | 5,0 mg/l | DIN EN ISO 11969- D 18 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29 | Nov. 1996 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005 |
| l) Cobalt (Co) | 2,0 mg/l | DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 1729-2-E 29 | März 1990 März 1993 Sept. 2009 Febr. 2005 |
| m) Silber (Ag) | | | |
| n) Antimon (Sb) | 0,5 mg/l | DIN EN ISO 11969-D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22 | Nov. 1996 Mai 2000 Sept. 2009 |
| o) Barium (Ba) | | | |
| p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) | Keine Begrenzungen, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasser-ableitung- und reinigung auftreten | | |
| q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V) | | Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist | |
| 6. Anorganische Stoffe (gelöst) | | | |
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N) | 100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW | DIN 38406-E 5 DIN EN ISO 11732-E 23 DIN 38406-E 5-2 DIN EN ISO 11732-E 23 | Okt. 1983 Mai 2005 Okt. 1983 Sept. 1997 |

STADT PEINE
Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Peine

Seite 32 von 35

| | | | | |
|-----------|--|--|--|--------------------------------------|
| | b) Cyanid, leicht freisetzbar | 1,0 mg/l | DIN 38405-D 13 | April 2011 |
| | c) Fluorid (F) | 50 mg/l | DIN 38405-D 4 entspr. DIN EN ISO 10304-1 | Juli 1985 Juli . 2009 |
| | d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N) | 10 mg/l | DIN EN 26777-D 10 DIN EN ISO 10304-1 DIN EN ISO 13395-D 28 | April 1993 Juli 2009 Dez. 1996 |
| | e) Sulfat (SO ₄ ²⁻) | 600 mg/l | DIN EN ISO 10304-1 DIN 38405-D 5 | Juli 2009 Jan. 1985 |
| | f) Phosphor, gesamt (P) | 50 mg/l | DIN EN ISO 6878 -D 11 DIN EN ISO 1885-E 22 | Sept. 2004 Sept. 2009 |
| | g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻) | 2,0 mg/l | DIN 38405-D 27 | Juli 1992 |
| 7. | Organische Stoffe | | | |
| | a) Phenolindex, wasserdampflich | 100 mg/l | DIN 38408-H16-2 | Juni 1984 |
| | b) Farbstoffe | Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. | | |

Anlage 3 zur Abwasserbeseitigungssatzung

Folgende Daten werden im Indirekteinleiterkataster gespeichert:

- a) Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;
- b) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers und der nach § 18 dieser Satzung ihm gleichgestellten Personen;
- c) Name und Anschrift der nach § 14 Abs. 4 dieser Satzung verantwortlichen Personen;
- d) Name und Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten;
- e) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen;
- f) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichem Abwasser;
- g) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
- h) Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers, getrennt nach Teilströmen;
- i) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
- j) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;
- k) Kennwerte der Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen.

Anlage 4 zur Abwasserbeseitigungssatzung

Zu § 2 Abs. 16 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.09.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.06.2017

Liste der zugrunde liegenden DIN- und DIN EN-Normen:

| <i>DIN</i> | <i>Stand</i> | <i>Benennung</i> |
|--|--|--|
| DIN 4040 DIN 4040-100 | 2004-12 | Abscheideranlagen für Fette Teil 100: Anforderungen an die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2 |
| DIN 4261 DIN 4261-1 DIN 4261-5 | 2010-10 2012-10 | Kleinkläranlagen Teil 1: Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung Teil 5: Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser |
| DIN EN 752 | 2008-04 | Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden |
| DIN EN 124 | 1994-08 | Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Baugrundsätze, Prüfungen, Kennzeichnung, Güteüberwachung |
| DIN EN 476 | 2011-04 | Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserleitungen |
| DIN EN 1610 | 1997-10 | Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen |
| DIN 1986 DIN 1986-3 DIN 1986-4 DIN 1986-30 DIN 1986-100 | 2004-11 2011-12 2012-02 2008-05 | Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und –formstücken verschiedener Werkstoffe Teil 30: Instandhaltung Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 |
| DIN 1999 DIN 1999-100 | 2003-10 | Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 |
| DIN 12056 DIN 12056-4 | 2001-01 | Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden Teil 4: Abwasseranlagen – Planung und Bemessung |

Die genannten Normen sind durch den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, zu beziehen. Es besteht auch die Möglichkeit, sie bei der Stadtentwässerung Peine, Woltorfer Str. 64, 31224 Peine, einzusehen.